

JUGENDORDNUNG FÜR DIE JUGENDFEUERWEHR DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR ELLENBERG

Die nachfolgend aufgeführten Funktionsbezeichnungen gelten sowohl für männliche, als auch für weibliche (Jugend-)Feuerwehrangehörige.

§ 1 Name, Wesen und Ziele

1.1 Die Jugendfeuerwehr Ellenberg ist die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Ellenberg und des Vereins Freiwillige Feuerwehr Ellenberg

Sie ist Mitglied der Gemeindejugendfeuerwehr Guxhagen, der Kreisjugendfeuerwehr Melsungen, der Hessischen Jugendfeuerwehr und der Deutschen Jugendfeuerwehr.

1.2 Die Jugendfeuerwehr Ellenberg ist lt. Orts-/ Vereinssatzung der Freiwilligen Feuerwehr Ellenberg ein freiwilliger Zusammenschluss von Kindern und Jugendlichen, die ihr Jugendleben als Jugendabteilung innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Ellenberg selbständig im Rahmen dieser Jugendordnung gestaltet.

Sie bekennt sich zum sozialen Engagement der Feuerwehren und wirkt an ihrer Verwirklichung mit.

1.2.1 Die Jugendfeuerwehr will die Jugend zu tätiger Nächstenhilfe anregen.

1.2.2 Die Jugendfeuerwehr will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Kindern und Jugendlichen fördern. Sie will den Kindern und Jugendlichen bei der Entwicklung von Eigeninitiativen helfen. Umgang und Erziehung, sowie das Einbeziehen und die Beteiligung sollen hierzu beitragen.

1.2.3 Die Jugendfeuerwehr will zum gegenseitigen Verständnis der Völker aller Gesellschaftsordnungen beitragen.

1.2.4 Die Jugendfeuerwehr fordert von jedem Mitglied die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

1.3 Mittel der Jugendfeuerwehr Ellenberg dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

1.4 Die Jugendfeuerwehr Ellenberg darf sich nicht parteipolitisch oder konfessionell betätigen.

§ 2 Mitgliedschaft

2.1 Der Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr angehören.

2.2 Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an die Feuerwehr gestellt werden. Über die Aufnahme berät der Jugendfeuerwehrausschuss. Die Aufnahme erfolgt durch den Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Ellenberg.

2.3 Die Mitglieder erhalten bei ihrem Eintritt die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Ellenberg, sowie einen Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 3.1 Jedes Mitglied hat das Recht
 - 3.1.1 in den Organen und an öffentlichen Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr Ellenberg mitzuwirken.
 - 3.1.2 bei der Gestaltung und Umsetzung der Jugendfeuerwehrarbeit aktiv mitzuwirken.
 - 3.1.3 in eigener Sache gehört zu werden.
 - 3.1.4 den Jugendfeuerwehrausschuss zu wählen.
- 3.2 Jedes Mitglied hat die Pflicht,
 - 3.2.1 an den Übungen, Veranstaltungen und Maßnahmen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen.
 - 3.2.2 die im Rahmen dieser Jugendordnung aufgestellten Umgangsformen, Anordnungen und Verfahrensweisen zu befolgen und zu unterstützen.
 - 3.2.3 die Kameradschaft und das Gemeinschaftsleben zu pflegen und zu fördern.

§ 4 Ordnungsmaßnahmen

- 4.1 Um eine geregelte und sinnvolle Umsetzung der Kinder- und Jugendarbeit zu garantieren, sind bei Verstößen gegen Umgangsformen, Ordnung, Disziplin und Kameradschaft angemessene Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen.
- 4.2 Die jeweilige Ordnungsmaßnahme wird im Jugendfeuerwehrausschuss beraten und entschieden und von dem Jugendfeuerwehrwart veranlasst.

Ein Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr wird nach dem Beschluss des Jugendfeuerwehrausschusses von dem Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Ellenberg vollzogen.
- 4.3 Gegen die Ordnungsmaßnahme oder den Ausschluss steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde zu. Der Einspruch muss innerhalb einer Frist von spätestens vier Wochen nach Mitteilung mündlich oder schriftlich bei dem Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Ellenberg erfolgen. Dieser entscheidet über den Einspruch.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr Ellenberg erlischt
 - 5.1.1 bei einem Wechsel des Wohnsitzes (Gemeinde Guxhagen).
 - 5.1.2 nach schriftlicher Austrittserklärung durch die Eltern/ Erziehungsberechtigten.
 - 5.1.3 auf Wunsch des Mitgliedes.
 - 5.1.4 durch Ausschluss.

§ 6 Organe

- 6.1 Organe der Jugendfeuerwehr Ellenberg sind
 - 6.1.1 die Mitgliederversammlung
 - 6.1.2 der Jugendfeuerwehrausschuss
- 6.2 Jedes Organ kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 6.3 Stimmenhäufung ist ausgeschlossen.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan der Jugendfeuerwehr Ellenberg. Sie findet mindestens einmal jährlich oder wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder beantragen unter dem Vorsitz des Jugendfeuerwehrwartes statt.
- 7.2 Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Auf die Teilnahme der Eltern/ Erziehungsberechtigten ist hinzuwirken.
- 7.3 Die Einladung der Mitglieder erfolgt im Einvernehmen mit dem Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Ellenberg in schriftlicher Form, spätestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 7.4 Initiativanträge können bis zum Beginn der gemeinsamen Mitgliederversammlung an den Jugendfeuerwehrwart gestellt werden und sind unter einem gesonderten Tagesordnungspunkt zu behandeln.
- 7.5 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
- 7.6 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Befasst sich die Mitgliederversammlung mit Änderungen der Jugendordnung, so ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 7.7 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Schriftführer und dem Jugendfeuerwehrwart zu unterzeichnen ist.
- 7.8 Die Aufgaben der gemeinsamen Mitgliederversammlung sind
 - 7.8.1 die Wahl des Jugendfeuerwehrausschusses mit Ausnahme des Jugendfeuerwehrwartes, sowie von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von einem Jahr.
 - 7.8.2 die Entlastung der Mitglieder des Jugendfeuerwehrausschusses. Auf Antrag sind Einzelentlastungen durchzuführen. Wird ein Mitglied des Jugendfeuerwehrausschusses nicht entlastet, so ist für dieses Amt eine Ergänzungswahl durchzuführen.
 - 7.8.3 die Beschlussfassung über Änderungen der Jugendordnung.
 - 7.8.4 die Beratung und Beschlussfassung über eingereichte Anträge.
 - 7.8.5 Festlegung der Richtlinien für die Arbeit der Jugendfeuerwehr Ellenberg

§ 8 Jugendfeuerwehrausschuss

- 8.1 Der Jugendfeuerwehrausschuss besteht aus
- 8.1.1 dem Jugendfeuerwehrwart (kraft Amtes)
 - 8.1.2 dem Gruppenleiter/ den Gruppenleitern
 - 8.1.3 dem Schriftführer
 - 8.1.4 dem Kassenwart
 - 8.1.5 dem Jugendfeuerwehrsprecher
 - 8.1.6 dem Gerätewart
- 8.2 Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von dem Jugendfeuerwehrwart nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich oder wenn dies mehr als die Hälfte der Mitglieder des Jugendfeuerwehrausschusses verlangt, zu einer Sitzung eingeladen.
- 8.3 Der Jugendfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind.
- 8.4 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 8.5 Über die Sitzungen des Jugendfeuerwehrausschusses ist ein Protokoll anzufertigen.
- 8.6 Die Aufgaben des Jugendfeuerwehrausschusses sind
- 8.6.1 die Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten.
 - 8.6.2 die Führung der Kassengeschäfte.
 - 8.6.3 die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - 8.6.4 die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen, sowie der Mitgliederversammlung.
 - 8.6.5 das konstruktive Ausarbeiten von anstehenden Problemen der Jugendfeuerwehrarbeit.
 - 8.6.6 die Zusammenarbeit mit der Gemeindejugendfeuerwehr Guxhagen und der Kreisjugendfeuerwehr Melsungen.
 - 8.6.7 die Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und den Gremien der örtlichen Jugendarbeit.

§ 9 Der Jugendfeuerwehrwart

- 9.1 Der Jugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall der Stellvertreter bzw. ein Gruppenleiter leitet die Jugendfeuerwehr Ellenberg nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe.
- 9.2 Der Jugendfeuerwehrwart muss Mitglied der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Ellenberg sein, einen Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerweherschule abgelegt haben, sowie alle Lehrgänge besucht haben, die ihn befähigen die Jugendleitercard zu erwerben. Die Lehrgänge können in einem befristeten Zeitraum nachgeholt werden.
- 9.3 Der Jugendfeuerwehrwart hat Sitz und Stimme im Ausschuss der Freiwilligen Feuerwehr Ellenberg und im Vorstand des Vereins Freiwillige Feuerwehr Ellenberg.
- 9.4 Der Jugendfeuerwehrwart wird von den Mitgliedern der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Ellenberg auf die Dauer von 5 Jahren in einer gemeinsamen Mitgliederversammlung gewählt.

§ 10 Der/ Die Gruppenleiter

- 10.1 Die Anzahl der Gruppenleiter ist u.a. abhängig von der Stärke und Altersstruktur der Jugendfeuerwehr und kann an die Bedürfnisse der Jugendfeuerwehr Ellenberg angepasst werden. Der Bedarf wird jährlich im Vorfeld der Mitgliederversammlung durch den Jugendfeuerwehrausschuss ermittelt.
- 10.2 Der/ Die Gruppenleiter unterstützt/ unterstützen den Jugendfeuerwehrwart bei der Durchführung seiner Aufgaben. Er/ Sie muss/ müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und soll/ sollen nicht älter als 27 Jahre sein.
- 10.3 Der Gruppenleiter soll alle Lehrgänge besucht haben, die ihn befähigen die Jugendleitercard zu erwerben.

§ 11 Der Schriftführer

- 11.1 Der Schriftführer hat folgende Aufgaben:
- 11.1.1 Erstellen und Aktualisieren von Mitglieder-/ Gästeverzeichnissen.
 - 11.1.2 Führung eines Dienstbuches.
 - 11.1.3 Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten.
- 11.2 Im Dienstbuch sind kurze Berichte über alle Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr Ellenberg, sowie Niederschriften über die Organversammlungen aufzunehmen. Zu den Versammlungen der Jugendfeuerwehr Ellenberg sind Teilnehmerlisten anzufertigen.

§ 12 Der Kassenwart

- 12.1 Der Kassenwart hat folgende Aufgaben:
- 12.1.1 Verwaltung der Kasse der Jugendfeuerwehr Ellenberg unter der Aufsicht des Jugendfeuerwehrwartes.
 - 12.1.2 Durchführen von jährlich mindestens einer Kassenprüfung.
 - 12.1.3 Verfassen eines Kassenberichtes.
 - 12.1.4 Erledigung sonstiger kassengeschäftlicher Arbeiten.

§ 13 Der Jugendfeuerwehr-Sprecher

- 13.1 Der Jugendfeuerwehr-Sprecher hat folgende Aufgaben:
- 13.1.1 Vertretung der Interessen und Bedürfnisse der Jugendfeuerwehrmitglieder im Ausschuss der Jugendfeuerwehr Ellenberg.
 - 13.1.2 Teilnahme an Veranstaltungen der Gemeindejugendfeuerwehr Guxhagen für Jugendfeuerwehr-Sprecher.

§ 14 Der Gerätewart

- 14.1 Der Gerätewart hat folgende Aufgaben:
- 14.1.1 Verwaltung des Inventars der Jugendfeuerwehr Ellenberg für Übung, Wettbewerbe und allgemeine Jugendarbeit.
 - 14.1.2 Erstellung einer Bestandsliste des Inventares.
 - 14.1.3 Verfassen eines Inventarberichtes.

§ 15 Stärke, Bekleidung, Ausrüstung

- 15.1 Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr Ellenberg soll mindestens neun Mitglieder betragen.
- 15.2 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr Ellenberg erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Bekleidungsrichtlinie des zuständigen hessischen Ministeriums, die Bekleidung und Ausrüstung mit Ausnahme des Schuhwerks von der Gemeinde Guxhagen kostenlos gestellt.
- Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr Ellenberg sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände an die Freiwillige Feuerwehr Ellenberg zurückzugeben.

§ 16 Ausbildung, Einsatz, Jugendarbeit

- 16.1 Die feuerwehrmäßige Qualifikation der Jugendfeuerwehrmitglieder erfolgt auf der Grundlage der entsprechenden Ausbildungs- und Dienstvorschriften unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen.
- 16.2 Eine Verwendung von Jugendfeuerwehrmitgliedern an Einsatzstellen ist gemäß § 8.2 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) untersagt.
- 16.3 Die Jugendarbeit wird nach den Grundsätzen des Bildungspapieres der Deutschen Jugendfeuerwehr gestaltet. Grundlage der außerschulischen Bildungsarbeit ist die erfolgte Anerkennung der Förderungswürdigkeit als Jugendgemeinschaft vom 01.04.1982 (Az.: M-II B6-52 m 0605, BGBl. I S. 633, 795) bzw. in der jeweils gültigen Fassung durch den Hessischen Sozialminister oder ein anderes dafür zuständiges Ministerium.
- 16.4 Bei der Gestaltung des Dienstplanes ist besonders auf die Ausgewogenheit von fachspezifischer und allgemeiner Jugendarbeit zu achten. Der Dienstplan ist von dem/ der Leiter/in der Freiwilligen Feuerwehr Ellenberg zu genehmigen.

§ 17 Soziale Absicherung

- 17.1 Die Jugendfeuerwehrmitglieder sind nach § 11.5 HBKG über die gesetzliche Unfallversicherung hinaus zusätzlich zu versichern.
- 17.2 Bei der Ausbildung und Ausübung der Jugendarbeit ist die Leistungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungs- und anderer gesetzlicher Vorschriften ist zu achten.

§ 18 Übernahme in die Einsatzabteilung

- 18.1 Jugendfeuerwehrmitglieder, die sich in der Jugendfeuerwehr bewährt haben und die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Ellenberg erfüllen, können nach Vollendung des 17. Lebensjahres in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen werden.
- Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr ist auf die aktive Dienstzeit anzurechnen.
- 18.2 Eine zusätzliche Mitarbeit in der Jugendfeuerwehr ist bis zum 27. Lebensjahr in begründeten Fällen möglich.
- 18.3 Bei Wohnortwechsel erhält das Jugendfeuerwehrmitglied einen Nachweis über die Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr Ellenberg, der von dem Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Ellenberg ausgestellt wird.

§ 19 Verwaltung

- 19.1 Die Geschäfte der Jugendfeuerwehr Ellenberg werden ehrenamtlich durch den Jugendfeuerwehrausschuss geführt.
- 19.2 Die finanziellen Mittel für die Jugendarbeit werden durch Fördermittel, Beiträge, Spenden und Zuschüsse aufgebracht.
- 19.3 Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Ausschuss der Jugendfeuerwehr Ellenberg in eigener Zuständigkeit unter Beachtung der jeweils gültigen Bestimmungen. Zahlungen bedürfen der Anweisung durch den Jugendfeuerwehrwart.
- 19.4 Anfallende Überschüsse und Erträge sind für die Jugendarbeit zu verwenden.
- 19.5 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 19.6 Die Kasse der Jugendfeuerwehr Ellenberg ist mindestens einmal jährlich, oder wenn dies mehr als die Hälfte der Mitglieder verlangt, durch die Kassenprüfer unter Aufsicht des Jugendfeuerwehrwartes und des Kassenswartes zu prüfen. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist den Mitgliedern Bericht zu erstatten.

§ 20 Einstellung des Dienstbetriebes

- 20.1 Der Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Ellenberg kann den Dienstbetrieb der Jugendfeuerwehr Ellenberg nur in begründeten Fällen und im Einvernehmen mit dem Gemeindebrandinspektor der Gemeindefeuerwehr Guxhagen einstellen.
- 20.2 Bei Einstellung des Dienstbetriebes der Jugendfeuerwehr Ellenberg fällt das Vermögen der Jugendfeuerwehr Ellenberg dem Verein Freiwillige Feuerwehr Ellenberg mit der Bestimmung zu, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere aber für die Neugründung der Jugendfeuerwehr Ellenberg mit den Grundsätzen dieser Jugendordnung zu verwenden.

§ 21 Betreuung und Aufsicht

- 21.1 Die Jugendfeuerwehr Ellenberg untersteht gemäß §§ 8 und 10 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) der fachlichen Aufsicht des Wehrführers der Freiwilligen Feuerwehr Ellenberg.
- Der Jugendfeuerwehrwart betreut die Jugendfeuerwehr Ellenberg im seinem Auftrag.
- 21.2 Der Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Ellenberg kann den Jugendfeuerwehrwart jederzeit zur Berichterstattung auffordern.
- 21.3 Der Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Ellenberg kann als Gast an den Organversammlungen der Jugendfeuerwehr Ellenberg teilnehmen.

§ 22 Schlussbestimmungen

- 22.1 Die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Ellenberg wurde von der Mitgliederversammlung, am 12.03.2005 in Ellenberg (Gaststätte Mohr) beschlossen.
- 22.2 Die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Ellenberg ist Bestandteil der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Ellenberg und des Vereins Freiwillige Feuerwehr Ellenberg.
- 22.3 Diese Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Ellenberg tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Ellenberg aus dem Jahr 1973 außer Kraft.

Ellenberg, den 12.03.2005

A. Kroll

Axel Kroll (Jugendfeuerwehrwart)

Heiko Hofmeister

Heiko Hofmeister (Vereinsvorsitzender)